**Praktikum in der Zahnarztpraxis**

Ein Praktikum kann durchaus entscheidende Impulse für die

Berufswahl geben. Der oder die potentielle Auszubildende kann im Rahmen eines

Praktikums prüfen, ob der Beruf den eigenen Interessen und Begabungen entspricht

und einen ersten Einblick in die Arbeitswelt erhalten. Gleichzeitig wird der

Praktikumsbetrieb in die Lage versetzt, eine grobe Einschätzung über die Eignung

für den Ausbildungsberuf vornehmen zu können.

Vor Antritt eines Praktikums ist es jedoch wichtig, dass sich die Praxis mit den

rechtlichen Rahmenbedingungen eines Praktikums vertraut macht.

**Jugendarbeitsschutz**

* Kinder unter 15 Jahren dürfen nur das Schul-Pflichtpraktikum (Betriebspraktikum) absolvieren.
* Vollzeitschulpflichtige Jugendliche über 15 Jahre können während der Ferien für höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr (z.B. Schnupperlehre) ein Praktikum absolvieren.
* Nicht mehr vollzeitschulpflichtige Jugendliche (15- bis 17-Jährige) dürfen nach Maßgabe des Jugendarbeitsschutzgesetzes ein Praktikum absolvieren.
* Für alle unter 18-Jährigen ist nach Maßgabe des Jugendarbeitsschutzgesetzes lediglich ein informeller Betriebsaufenthalt erlaubt, d.h. ein über die Schulter schauen.
* Insbesondere dürfen sie entsprechend § 22 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind. Der Umgang mit Blut, Urin, Speichel und anderen Körperausscheidungen ist daher im Praktikum ebenso verboten wie eine Tätigkeit mit stechenden und schneidenden kontaminierten Gegenständen. Ebenso sind Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nicht erlaubt. Zulässig sind die genannten Tätigkeiten nur im Rahmen einer Ausbildung, sofern sie ausbildungsnotwendig sind.

**In der zahnärztlichen Praxis bedeutet dies:**

* Der Praktikant darf grundsätzlich nur zusehen.
* Der Praktikant darf insbesondere nie am Patienten tätig werden.
* Der Praktikant darf nicht in den Bereichen Reinigung, Desinfektion und Sterilisation von Medizinprodukten (Instrumenten) eingesetzt werden.

**Belehrung über Unfallverhütungsvorschriften und -maßnahmen**

Die Praktikanten müssen zu Beginn des Praktikums vom Praxisinhaber in für sie verständlicher Form über die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, die notwendigen Hygienemaßnahmen sowie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können, belehrt werden.

**Impfungen**

Die Frage eventueller Schutzimpfungen ist mit dem Praktikanten und dessen Eltern abzuklären.

Da eine Tätigkeit mit gesundheitsgefährdenden Stoffen und insbesondere eine Tätigkeit am Patienten ohnehin unzulässig ist, dürften regelmäßig spezifische Schutzimpfungen (z.B. gegen Hepatitis) nicht notwendig sein.

Sinnvoll können aber saisonale Impfungen (z.B. Grippeimpfungen) sein.

Die Impfpflicht gegen Masern gilt auch bei Praktikanten und muss dementsprechend nachgewiesen werden können.

**Unfallversicherung/Haftpflichtversicherung**

Praktikanten sind gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten versichert.

Davon zu trennen ist die Frage, über wen die Versicherung läuft und wer die Kosten der Versicherung zu tragen hat: Zahlt der Praktikumsbetrieb dem Teilnehmer ein Entgelt, gilt er als Beschäftigter des Betriebes und ist für die Dauer seines Praktikums über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes versichert.

Andere Regelungen gelten bei einem verpflichtenden Schulpraktikum:

Dieses ist Teil der schulischen Ausbildung. Daher ist der Schüler über die Schüler-Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII versichert (für Studenten gilt dies nicht).

Soweit es sich dagegen nicht um ein solches Schul-Pflichtpraktikum handelt, ist der

Abschluss einer Haftpflichtversicherung dringend anzuraten. Dabei sollte eine Versicherung über die Praxis im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung des Zahnarztes und seines Personals erwogen werden.

**Datenschutz/Schweigepflicht**

Die Praktikanten sollten über die Bestimmungen der Schweigepflicht und der Datenschutzgrundverordnung belehrt werden. Die Belehrung sollte schriftlich festgehalten und unterzeichnet werden, bei Minderjährigen ebenfalls von den Erziehungsberechtigten.

Soll der Praktikant bei der Behandlung eines Patienten anwesend sein/zusehen oder Einsicht in Patientenunterlagen nehmen, ist eine kurze Notiz, dass der Patient sein Einverständnis erklärt hat (z.B. in Patientenakte o.Ä.) empfehlenswert.

**Praktikumsvertrag**

Für ein freiwilliges Praktikum stellt die Zahnärztekammer Hamburg ein Musterexemplar des Praktikumsvertrages zur Verfügung. Unter folgendem QR-Code gelangen Sie zum Ausbildungsbereich, bei dem Sie unter „Infos für Ausbildende - Praktikum“ diesen zum Download finden.



**Checkliste Praktikum und Schnuppertage in der Zahnarztpraxis**

|  |  |
| --- | --- |
| Alter des Praktikanten |  |
|  |  |
| Pflichtpraktikum oder freiwilliges Praktikum (Praktikantenvertrag) |  |
|  |  |
| Unfallversicherung über Schule oder Praxis |  |
|  |  |
| Haftpflichtversicherung über Schule, Praxis oder Praktikant:in |  |
|  |  |
| Masern-Schutzimpfung |  |
|  |  |
| Verschwiegenheitserklärung  |  |
|  |  |
| Datenschutzverordnung |  |
|  |  |
| Unfallverhütungsvorschriften und -maßnahmen |  |
|  |  |
| Einsatzbereich abgrenzen |  |
|  |  |
| Ansprechpartner festlegen |  |